

1. Verwaltungsgericht

2148

Parteientschädigung. Zusprache und Bemessung der Parteientschädigung im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren.

a) vor kantonalen Behörden: Nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, bGS 143.5) *kann* im Rechtsmittelverfahren vor kantonalen Behörden der ganz oder teilweise obsiegenden Partei, der Anwaltskosten entstanden sind, eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt. Falls die Behörde eine Parteientschädigung zusprechen will, stellt sich die Frage der Bemessung. Die Verordnung über den Anwaltstarif ist für das verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren nicht anwendbar (bGS 145.53, Art. 1). Der Gesetzgeber hat die Bemessungskriterien sowie die minimale und maximale Entschädigungshöhe auch in Art. 13 Abs. 2 VwVG oder Art. 12 des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen (VGG, bGS 233.2) nicht festgelegt. Falls die kantonale Behörde dem ganz oder teilweise Obsiegenden eine Parteientschädigung zusprechen will, so ist in Auslegung dieser Bestimmungen jedoch davon auszugehen, dass die Anwaltskosten im Umfang des Obsiegens grundsätzlich in voller Höhe ersetzt werden sollen. Vorbehalten bleiben Reduktionsgründe wie namentlich der Grundsatz, dass nicht jeder erdenkliche, sondern nur der *notwendige* Rechtsverfolgungsaufwand zu ersetzen ist. Die Notwendigkeit von Parteiaufwand und -kosten beurteilt sich dabei nicht nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Rekursentscheides, sondern *ex tunc* nach der Prozesslage, wie sie sich dem Entschädigungsberechtigten anlässlich seiner Aufwendungen darbot (vgl. *Martin Bernet*, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege, Diss. Zürich 1986, N 257 ff./272 f.). Nach Lehre und Rechtsprechung muss der Ent-

scheid über die Höhe einer Parteientschädigung nicht begründet werden, wenn sie in einem Tarif festgelegt ist (*Kölz/Häner*, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, N 453, mit Hinweis auf BGE 111 Ia 1 ff.). Solange für Parteientschädigungen im verwaltungsinternen Rekursverfahren kein verbindlicher Tarif besteht und dafür auch die Bemessungskriterien nicht näher bestimmt sind, ist demzufolge der Entschädigungsentscheid zu begründen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der mangels eines Tarifs besonders grosse Ermessensspielraum rechtsgleich und willkürfrei ausgeübt wird. Dabei sind die Bemessungskriterien in Art. 6 VGG und Art. 17 der Verordnung über den Anwaltstarif (bGS 145.53) sinngemäss heranzuziehen (Art und Umfang der Bemühungen, Schwierigkeit des Falles, wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten). Steht der *notwendige* Zeitaufwand fest, darf bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht beliebig von den Stundenansätzen im Anwaltstarif und namentlich nicht vom Armenrechtstarif nach unten (oder oben) abgewichen werden. Auch wenn diese Stundenansätze im verwaltungsinternen Verfahren nicht direkt anwendbar sind, so widerspiegeln sie doch recht genau die Kostenstruktur einer Anwaltskanzlei und sind daher im verwaltungsinternen Verfahren sachgemäss heranzuziehen. Insbesondere darf bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht ohne besondere Gründe vom Stundenansatz gemäss Armenrechtstarif (Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über den Anwaltstarif) nach unten abgewichen werden. Denn der Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist als untere Grenze für eine volle, noch kostendeckende Parteientschädigung zu betrachten.

VGer 29.5.1996

b) vor Gemeindebehörden: Nach Art. 13 Abs. 2 VwVG und Art. 9 des Gebührentarifs für die Gemeinden (bGS 153.2) *kann* auch im Rechtsmittelverfahren vor Gemeindebehörden der ganz oder teilweise obsiegenden Partei, der Anwaltskosten entstanden sind, eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt. Falls die Gemeindebehörde eine Parteientschädigung zusprechen will, stellt sich auch ihr die Frage der Bemessung. Die Verordnung über den Anwaltstarif ist auch für das Rechtsmittelverfahren vor den Gemeindebehörden nicht direkt anwendbar. Desgleichen hat der Gesetzgeber die Bemessung

sungskriterien sowie die minimale und maximale Höhe der Parteientschädigung auch in Art. 9 ff. des Gebührentarifs für die Gemeinden nicht näher festgelegt. Angesichts dieser identischen gesetzlichen Ausgangslage gelangen die oben unter a) erwähnten Grundsätze auch im Rechtsmittelverfahren vor den Gemeindebehörden zur Anwendung. Weil kein für die Gemeindebehörden verbindlicher Tarif besteht, ist insbesondere der Stundenansatz nach Art. 24 Abs. 1 des Anwaltstarifs auch in diesen Rechtsmittelverfahren grundsätzlich als untere Grenze für eine volle, noch kostendeckende Parteientschädigung zu beachten. Eine Gemeindebehörde, welche zwar eine Parteientschädigung zusprechen will, aber vom geltenden Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsverteidigung nach unten abweichen will, hat dies daher genauso zu begründen, wie wenn sie nur einen Bruchteil des vom Parteivertreter geleisteten Aufwandes als notwendig anerkennen will. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeindebehörden ihren mangels eines Tarifs besonders grossen Ermessensspielraum rechtsgleich und willkürfrei ausüben.

VGer 26.6.1996

2149

Bauen ausserhalb der Bauzonen. Eingliederungsgebot nach Art. 77 Abs. 2 EG zum RPG. Balkon mit Türe und Aussenabgang auf Sitzplatz; stilfremdes Element an Appenzeller Bauernhaus.

Nach Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG, bGS 721.1) haben sich Bauten und Anlagen so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dieses generelle Eingliederungsgebot wird in Art. 77 Abs. 2 EG zum RPG für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen konkretisiert. Demnach haben sich Neubauten, Umbauten und Renovationen der herkömmlichen Bauart zumindest in bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen. Diese Bestimmung geht nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung weit über ein blosses Verunstaltungsverbot hinaus und stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Schutz des traditionellen Baustils und dessen Ele-